

1. *Schuldnerin:* **Rudair AG**, Hauptstrasse 22,  
4416 **Bubendorf**
2. *Zahlungsbehl Nr.:* 20300040
3. *Gläubiger:* Axon Patent GmbH, 4147 Aesch BL
4. *Vertreter:* Biondi Treuhand GmbH, 4125 Riehen
5. *Forderung:*  
CHF 1'559.15 nebst 6 % Zinsen seit 01.07.2002  
Zusätzliche Kosten: CHF 200.00 Patentvertretungsauf-  
schungskosten, CHF 100.00 Eintreibungskosten, Kosten die-  
ses Zahlungsbefehls: CHF 70.00  
zuzüglich Publikationskosten
6. *Bemerkungen:* Zahlungsbefehl für Betreuung auf Pfän-  
dung oder Konkurs  
Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forde-  
rung: Detaillierte Rechnung Nr. 64 vom 01.06.2002, samt  
Fristensachen-Übersicht über CHF 1'559.15, verschiedene  
Mahnungen und zwischenzeitliche Auflösungen der  
Mandatsvertretung.  
Will der Schuldner bei der Betreuung für eine in einem  
Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder  
nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterlie-  
gende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege  
geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Ver-  
mögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklä-  
ren, ansonst diese Einrede verwirkt ist.  
Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten  
Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betrei-  
bungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zah-  
lungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden  
zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechts-  
vorschlag erheben. Will nicht Bestand oder Höhe der Forde-  
rung bestritten, sondern nur geltend gemacht werden, dass  
nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigengut und  
der Anteil des Schuldners am Gesamtgut hafte, so ist der  
Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen, ansonst  
auch Bestand und Höhe der Forderung als bestritten gelten.  
Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Güterge-  
meinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbu-  
ches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a  
Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlan-  
gen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der  
Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben. Will  
nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestritten, sondern  
nur geltend gemacht werden, dass lediglich das Sondergut  
der Schuldnerin hafte, so ist der Rechtsvorschlag in diesem  
Sinne zu begründen, ansonst auch Bestand und Höhe der  
Forderung als bestritten gelten. Sollte der Schuldner diesem  
Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger  
die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Liestal  
4410 Liestal

(01053896)